

Unterliegen Reiter der Straßenverkehrsordnung?

Jeder Reiter, der sich im öffentlichen Verkehrsraum bewegt, unterliegt den Vorschriften der StVO. Nach § 28 Abs. 2 StVO geltend sämtliche Verkehrsregeln auch für Reiter sinngemäß. Ein Reiter hat sich z.B. auf den Straßen mit seinen Pferden rechts zu bewegen und bei Dunkelheit sowohl sich, als auch sein Pferd, ähnlich einem Radfahrer, zu beleuchten. Ebenso wie andere Verkehrsteilnehmer muss sich auch ein Reiter an die Vorfahrtsregeln halten. Ebenso muss man als Reiter bedenken, dass man sich bei Unfällen erst dann von der Unfallstelle entfernen darf, wenn der Unfallgeschädigte oder die Polizei dieses erlauben. Andernfalls kann sogar der Straftatbestand der Verkehrsunfallflucht erfüllt sein.

Aufräumen möchte ich hier mit einem weit verbreiteten Irrtum, dass insoweit andere Vorschriften für Reiter gelten, als für übrige Verkehrsteilnehmer.